

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 82=102 (1936)

Heft: 2

Artikel: Erweiterung unserer allgemeinen Wehrpflicht

Autor: Pitschen, Andr.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-14131>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich sehe den Zweck dieser Arbeit erfüllt, wenn sie meine Kameraden der Mg.-Waffe zur Prüfung und Weiterentwicklung der hier vorgeschlagenen Methode anregen kann.

Erweiterung unserer allgemeinen Wehrpflicht

Nachdem durch eidgenössische Abstimmung vom 23./24. Februar 1935 die Vorlage zur Verlängerung der Rekrutenschulen zwecks besserer Ausbildung der Vaterlandsverteidiger mit 506,845 Ja gegen 431,902 Nein trotz ungünstigen Voraussetzungen zur Zeit des Urnenganges angenommen worden ist, fragt sich der denkende Schweizer, ob damit unser Ziel erreicht sei. Seit jener Entscheidung hat sich die äussere Weltlage, wie jeder mit eigenen Augen sehen kann, verschlimmert. Von selber drängt sich uns, die wir unsere Heimat lieben und wünschen, dass sie in alle Zukunft frei und unabhängig erhalten bleibe, die Notwendigkeit auf, rechtzeitig alles zu tun, was zur Wahrung unserer Selbständigkeit beiträgt. Im Vertrauen darauf, dass der Wehrwille in Wirklichkeit grösser ist, als obige Zahlen ausdrücken konnten, erlaubt sich Unterzeichneter auf Wunsch der tit. Redaktion, folgenden Plan zur öffentlichen Prüfung und Diskussion vorzulegen. Er möge aufgefasst werden als Ergebnis längeren Nachdenkens, *wie unsere allgemeine Wehrpflicht ohne wesentliche Mehrbelastung des Einzelnen auf wirksame Weise erweitert werden könnte*. Gleichzeitig stellt er einen Beitrag dar zur schwebenden Reorganisation unseres Wehrwesens. In Anbetracht dieser landeswichtigen Angelegenheit, die schon da und dort im Privatgespräch als plausibel anerkannt worden ist, wäre es wohl denkbar, dass noch weitere Kreise den Vorschlag aufgreifen und — unverändert oder abgeändert — ihn zur baldigen Verwirklichung führen. Er lautet so:

A. Dienstpflicht:

B. Ersatzpflicht:

<i>Auszug:</i>	20. bis 35. Lebensjahr oder $\frac{4}{4}$ Steuereinschätzung,
<i>Landwehr:</i>	36. bis 45. Lebensjahr oder $\frac{2}{4}$ Steuereinschätzung,
<i>Landsturm:</i>	46. bis 50. Lebensjahr oder $\frac{1}{4}$ Steuereinschätzung.

Erläuterung und Begründung:

1. Neu gegenüber der jetzigen Ordnung wäre die grundsätzliche Verlängerung der allgemeinen Wehrpflicht um 2 Jahre und Hand in Hand damit die Späterlegung des Uebertrittsalters in die Landwehr, bzw. in den Landsturm um 4 bzw. um 6 Jahre und dann die Ausdehnung der Ersatzpflicht auf das Landsturmalter. Wir wissen, dass unsere Wehrpflicht im Notfall, d. h. im Falle eines uns von aussen aufgedrängten Verteidigungskrieges auto-

matisch erweitert würde, und zwar weit über obigen Plan hinaus. Ist es nicht klüger, wir sehen uns schon jetzt vor und bauen den Grundsatz der Notwehr aus, bevor es zu spät ist?

2. Zur erweiterten *Dienstpflicht* wäre zu sagen, dass der Auszügler recht lange gerne jung bleibt; der Landwehrler fühlt sich in der Vollkraft des Lebens und tritt mit 46 Jahren nicht zu spät in den Landsturm über; der Landstürmler bedauert es, schon mit 48 Jahren — wie es nach der jetzigen Ordnung geschehen muss — zum «alten Eisen» gelegt zu werden. Wusste der Wehrmann als schneidiger Auszügler von der Notwendigkeit freudiger Bereitschaft, so tut's der gesetzte Landwehrler auch, und der bedächtiger Landstürmler rechnet es sich dann zur besonderen Ehre an, bis und mit 50 Jahren dem Vaterlande brauchbar zur Seite stehen zu dürfen.

3. Nach meinem Dafürhalten leistet der *Ersatzpflichtige* seine Steuer ohne grosse innere Widerstände, solange als sein Altersgenosse dienstpflichtig ist. Es entspricht m. E. auch besser dem Grundsatz allgemeiner Wehrpflicht und verfassungsmässiger Gleichberechtigung, wenn der nicht aktiv Mitwirkende herangezogen wird. Er hat's sowieso ungleich leichter; die Opfer, welche er dem gemeinsamen Vaterlande darbringt, wiegen niemals diejenigen seines diensttuenden Kameraden auf. Warum soll eigentlich die Ersatzpflicht vor der Dienstpflicht aufhören? In der Regel hat es der Mann zwischen 40 und 50 Jahren zu einem gewissen Wohlstand gebracht; ein abgestuftes Geldopfer auf den Altar des Vaterlandes zu legen, sollte ihm also weniger schwer fallen, als dem jungen Eidgenossen, der sich seine materielle Existenz erst noch erwerben muss.

4. Durch obigen Plan würden zwei Fliegen auf einen Streich getroffen: erstens fände der durch Geburtenrückgang entstandene Ausfall an Rekruten wahrscheinlich vollen Ausgleich (Statistik?), und zweitens würden unsere Militärsteuereinnahmen vergrössert. Beide Erfolge träten ein, ohne dass der einzelne Mann merklich mehrbelastet würde. Unsere Armee, in welcher es um der Kleinheit unseres Landes willen wirklich auf den letzten Soldaten ankommt, könnte zahlenmässig und technisch besser auf der Höhe erhalten werden. Das ist eine Forderung der Selbsterhaltung unseres Staates, ihm durch die Fortschritte seiner Nachbarn aufgenötigt.

Dass alle äusseren Anstrengungen und Massnahmen nicht viel nützen, wenn der vaterländische Geist fehlt, ist bekannt. Aber wir dürfen doch unserem Schweizervolk zumuten, dass es sich selber auch durch die Zukunft erhalten will; und dazu gehört

nun einmal neben der geistigen Landesverteidigung ebenso sehr die äussere Wehrfähigkeit. Sie dient zu nichts anderem, als zur Fernhaltung eines allfälligen Krieges von unseren Grenzen. Wer wünscht das nicht?

Andr. Pitschen, Pfr., Leutn. a. D., Sissach.

Truppenernährung

In der Bundesversammlung hat Nationalrat Franklin Bircher beim Kapitel Soldabzug sich veranlasst gesehen, auf die Ernährungstherapie von Bircher-Benner hinzuweisen. Oberstleutnant Gafner hat dann ganz richtig darauf hingewiesen, dass der Soldat eine Wurst dem Birchermüesli vorziehe. In der Replik wies Nationalrat Bircher auf die Wissenschaftlichkeit seiner Auffassung hin. Zu diesem Zwecke weisen wir auf eine Arbeit in der «Aerztlichen Rundschau» vom 25. Oktober 1935 hin, wo folgendes ausgeführt wird:

«Der Eiweissbedarf des Menschen und seine Deckung durch die tägliche Nahrung».

Von *Adolf Bickel*, Prof. der pathologischen Physiologie an der Universität Berlin.

Gelegentlich einer Besprechung meiner Schrift «Naturgemässe Ernährung und Eiweissstoffwechsel» in dem von *M. Bircher-Benner* herausgegebenen Journal «Der Wendepunkt» (1935, Nr. 11) versucht der Verfasser, *Ralph Bircher*, durch das Beispiel der Ernährung im Reiche des Jnka seine Behauptung zu beweisen, dass Völker, die sich fast ausschliesslich vegetabilisch ernährten, zu höchsten geistigen Leistungen befähigt waren.

Nach der Darstellung *Ralph Birchers*, bei der er sich auf das unten erwähnte Buch von *Hintze* beruft, lebten alle Menschen im Jnkareiche fast rein vegetarisch, Fleischnahrung gehörte zu den seltenen Ausnahmen. Milchgenuss kannte man nicht. Das geistliche Oberhaupt des Staates lebte ganz ausschliesslich von Mais, wenig Früchten, Kräutern, Kartoffeln und Wasser. Dieser Mann trug die schwersten, auf Jahrhunderte hinaus getroffenen Entscheidungen in jenem wunderbar geführten Staate. *Ralph Bircher* betont, dass überhaupt von den vegetarisch ernährten Menschen im ganzen Jnkareich allerhöchste geistige Leistungen neben körperlichen vollbracht wurden.

Was findet sich nun in dem 1935 erschienenen Standardwerk «Geographie und Geschichte der Ernährung» von *Hintze* über diesen Gegenstand?

Das Reich des Jnka war kein Einheitsstaat, es bestand aus einer Reihe von Völkerschaften, die von einer verhältnismässig